

Satzung

über die Benützung der Kinderspielplätze in der Gemeinde Stephanskirchen

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benützung

- (3) Das Benutzungsrecht erlischt, wenn gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung, insbesondere vorsätzlich gegen Lärmbelästigung sowie Gesundheitsgefährdung verstoßen wird.

§ 3

Verhalten auf Kinderspielplätzen

- (1) Jeder, der sich auf einem Kinderspielplatz aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 2. alkoholische Getränke zu konsumieren,
 3. zu rauchen,
 4. mit Fahrzeugen aller Art (insb. Fahrrädern, Rollern, Mofas, Moped) zu fahren und abzustellen mit Ausnahme von kleinen Kinderfahrzeugen und Kinderwägen,
 5. Tiere mitzubringen und insbesondere Hunde frei laufen zu lassen,
 6. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren aller Art anzubieten,
 7. Veranstaltungen abzuhalten,
 8. zu zelten und zu nächtigen,
 9. unbefugt Gegenstände zu errichten bzw. anzubringen,
 10. offene Feuerstellen zu errichten,
 11. die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll, Unrat oder Hundekot,
 12. gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung (insb. Lärmbelästigung, Alkohol- und Drogenmissbrauch) zu verstoßen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten und andere Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht darauf zu achten, dass Kinder, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.
- (4) Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Verboten können im Einzelfall, insbesondere bei kinderspezifischen Veranstaltungen unter Abwägung der Interessen der Anwohner von der Gemeindeverwaltung festgelegt werden.

§ 4

Haftung

Die Benützung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Spielplatzes entstehen, wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Alle Kinderspielplätze sind in den Monaten April bis einschließlich September täglich von 08:00 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 20:00 Uhr, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) In den übrigen Monaten (Oktober bis einschließlich März) sind alle Kinderspielplätze täglich von 08:00 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (3) Im kombinierten Spiel-/Bolzplatz Leiten ist eine Nutzung des Fußballfeldes am sonn- und feiertags erst ab 10:00 Uhr erlaubt.
- (4) Von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Öffnungszeiten sind für einzelne Anlagen Ausnahmen möglich. Abweichende Regelungen sind unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten - insbesondere der Gemeinde, der Nutzer und der Anwohner - zu treffen.

§ 6 Benutzungssperre

Die Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich von Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Dies gilt auch für Hundekot.

§ 8 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt durch Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzungen erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Bereich des Kinderspielplatzes eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich entgegen § 2 unbefugt auf einem Kinderspielplatz aufhält,
 2. gegen die in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,
 3. sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 5 auf einem Kinderspielplatz aufhält,
 4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 6. einen Kinderspielplatz trotz Platzverweis gemäß § 8 Abs. 2 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbots gemäß § 8 Abs. 2 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 10 Schadenanzeigen

Die Benutzer der Kinderspielplätze bzw. deren Aufsichtspersonen sind gehalten, alle von Ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen oder festgestellte Mängel an den Spieleinrichtungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Benutzung des Kinderspielplatzes am Vogelhainweg vom 1.7.1976 und über den Kinderspielplatz an der Ganghoferstraße vom 29.1.1976 außer Kraft.

Stephanskirchen, den 29.6.2007

Gemeinde Stephanskirchen

Zehentner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 02.07.2007 im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen (Zimmer 1.06) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 04.07.2007 angebracht und am 18.07.2007 wieder entfernt. Außerdem wurde am 04.07.2007 im lokalen Teil des Oberbayerischen Volksblattes auf die Satzung hingewiesen.

Stephanskirchen, den 16.07.2007

Zehentner
1. Bürgermeister